

# AK Windkraft 25.04.2024

Themenblock: Rechtliche Grundlagen und Fragestellungen, Planungen in anderen Kommunen, Organisation weitere AK-Sitzungen

# Vorweg: Beschluss des Landesgesetzes am 17.04.2024

- Landtag beschließt das „Wind“-Gesetzpaket des Landes
  - ➔ Bestandteile: Umsetzung der durch den Bund vorgegebenen Flächenziele, Änderung des Nds. Raumordnungsgesetzes, Nds. Beteiligungsgesetz
  - ➔ In Kraft getreten am 19.04.2024!
  - ➔ Es besteht die Möglichkeit für den Landkreis, das Erreichen von Teilflächenzielen offiziell zu melden
  - ➔ Mit Meldung über das Erreichen des Teilflächenziels keine Anwendung mehr von §26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG

# Das bedeutet...

- § 26 BNatSchG:

## § 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

- Entwicklung von Flächen für die Windenergie in LSG erlischt mit Bekanntgabe des Erreichens des Flächenbeitragswertes, LK Wesermarsch wird voraussichtlich zeitnah das Erreichen melden, sodass Überplanung LSG aktuell nicht sinnvoll erscheint

# Anträge der Vorhabenträger

- Beziehen sich beide auf das LSG
- Wenn der LK das Erreichen des Teilflächenziels offiziell meldet -> Anträge erübrigen sich
- Äußerungen des LK in der Presse lassen vermuten, dass das Erreichen gemeldet wird, sobald das Gesetz in Kraft getreten ist
- Daher: vor abschließender Entscheidung über die Anträge zunächst abwarten, ob der LK meldet
- Wiedervorlage Anträge: nach der Sommerpause

# Dennoch:

- Sollen die eingegangenen Fragestellungen (soweit sie nicht explizit nur die beiden Anträge betreffen) im Rahmen des AK WK behandelt werden
- -> AK WK tagt also weiter (öffentlich) und pausiert nicht! Hinweis Bürgerinformationssystem: ist beauftragt, technische Umsetzung folgt
- 4 Themenblöcke:
  - Rechtsgrundlagen/Rechtliche Fragestellungen
  - Einnahmen durch die Windkraft
  - Gesundheitliche Bedenken/Schäden an GebäudeUmweltbelange
  - Technische Daten von WEA

# Heutige Fragestellungen

- Allgemeine Rechtsgrundlagen (Steuerung, Flächenbeitragswerte, Bauleitplanung, Landesgesetz etc.), 25% - Regel (nur Einführung)
- Planungen in anderen Kommunen
- Rücklagen für Rückbau von WEA
- Unzulässige Kopplungsgeschäfte
- Abstimmungsprozedere Gremien (betroffene Ratsmitglieder)
- Einbindung von Fachreferenten zu Mensch, Fauna etc. (-> Organisation AK)
- Erweiterung des AK auch auf PV-FFA (-> Orga AK)
- Direkte Bürger/innenbefragung gewollt (-> Frage an AK)

# Allgemeine Rechtsgrundlagen

- Gibt es zahlreiche, nachfolgend die wichtigsten:

## § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **liegen im überragenden öffentlichen Interesse** und **dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)

# § 2 EEG

Aus der Gesetzesbegründung:

- ➔ Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt
- ➔ Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung berücksichtigen
- ➔ § 2 EEG wirkt auch auf andere Fachgesetze, nicht nur innerhalb der Vorschriften des EEG (also auch auf BauGB,...)



# „Wind-an-Land-Gesetz“

- Artikelgesetz als Paket mit verschiedensten Neuregelungen in Bezug auf Planung u. Steuerung von WEA
- Verabschiedung im Juli 2022, Inkrafttreten 01.02.2023
- Mit Artikel 1 wurde das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) eingeführt
- Mit Artikel 2 wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert
- Mit Artikel 3 wurde das Raumordnungsgesetz geändert
- Durch Artikel 4 wurde das EEG angepasst

# § 1 WindBG

- Ziel: Beschleunigter Ausbau von WEA an Land
- Wesentlicher Inhalt: Vorgabe von Flächenzielen (Flächenbeitragswerte)
  - Ziele bis Ende 2027 und Ziele bis Ende 2032
  - Für Nds. 1,7% bzw. 2,2% der Landesfläche
  - Nicht Anzahl der WEA maßgebend, sondern die bereitgestellte Fläche
  - 2-stufiges Ziel, aber: Länder können auch in einem Schritt bis Ende 2027 bereits die Ziele bis Ende 2032 ausweisen

# § 2 WindBG

## Begriffsbestimmungen

### → Windenergiegebiete

= Vorranggebiete in Raumordnungsplänen sowie Sondergebiete in Flächennutzungs-/Bebauungsplänen und Eignungs- /Vorbehaltsgebieten in Raumordnungsplänen, die bis 01.02.2024 wirksam geworden sind

### → Rotor-innerhalb-Fläche (nur anteilige Anrechenbarkeit auf Ziele)

= Rotorflächen liegen innerhalb der ausgewiesenen Flächen

### → Rotor-außerhalb-Fläche (volle Anrechenbarkeit)

= Rotorflächen dürfen ausgewiesene Fläche überschreiten

### → Windenergieanlage an Land

= Anlage zur Stromerzeugung aus Windenergie, die nicht WEA auf See ist

# § 3 WindBG

## Verpflichtungen der Länder

- ➔ Ausweisungspflichten der Bundesländer gemäß Anlage (Flächenbeitragswerte)
- ➔ Konkretisierung der Ausweisungspflicht: Land kann
  - a) Flächen selbst ausweisen oder
  - b) die Verpflichtung an nachfolgende Planungsebenen delegierenNds. Hat b) gewählt und mit Landesgesetz Teilflächenziele für die regionalen Planungsträger (LK) festgelegt
- ➔ Nachweispflichten (bis 31.05.2024): erfüllt, Landesgesetz beschlossen

# § 4 WindBG

## Anrechenbare Fläche (Flächenbeitragswerte)

### → Def. (nicht) anrechenbare Fläche

-grds. Alle Flächen innerhalb Windenergiegebiet

- keine Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen, die ab 01.02.2023 wirksam geworden sind

### → Verknüpfung mit Planwirksamkeit

= Anrechnung sobald und solange Plan wirksam ist

### → Teilanrechenbarkeit

= Rotor-in/Rotor-out

### → Anrechenbarkeit in Braunkohlegebieten

# § 5 WindBG

Feststellung u. Bekanntmachung des Erreichens der Ziele

- ➔ Abs. 1: Feststellung im Plan (öffentliche Bekanntgabe zusammen mit Plan)
- ➔ Abs. 2: Isolierte Feststellung (Feststellung öffentlich bekanntzugeben)
- ➔ Abs. 3: Feststellung Bund bis 30.06.2024, welche Länder Nachweispflicht bereits erfüllt haben (Achtung: unabhängig vom Erreichen der Flächenbeitragswerte! Maßgebend Inkrafttreten Landesgesetz)
- ➔ Abs. 4: Wechsel Rotor-in zu Rotor-out (nur für Flächen, bei denen Rotor-in/Rotor-out nicht geregelt ist)

# Änderung BauGB

- Neuformulierung § 35 BauGB: Privilegierung WEA an Land nach Maßgabe des § 249
- § 249:
  - Unanwendbarkeit Ausschlusswirkung, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
  - Entprivilegierung nach Feststellung Erreichen der Beitragswerte
  - Ausweisung von zusätzlichen Flächen über Flächenbeitragswert hinaus möglich
  - Länderöffnungsklausel: Mindestabstand Wohnbebauung bis 1.000m
  - optisch bedrängende Wirkung auf 2 H definiert

# Änderung BauGB

- § 245e Überleitungsvorschrift
  - ➔ Übergangsweise Fortwirkung der Ausschlusswirkung bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte, längstens bis Ende 2027
  - ➔ Zusätzliche Flächenausweisungen unter Fortgeltung der Ausschlusswirkung (25%-Regel)
  - ➔ Anwendbarkeit § 15 Abs. 3 BauGB (Zurückstellung), wenn Gemeinde beschlossen hat, den FNP zu ändern, um Flächenbeitragswert zu erreichen, längstens bis 2027
  - ➔ Möglichkeit für Kommunen ab Januar 2024, Windenergiegebiete auch in Abweichung zu geltenden Zielen der Raumordnung zu planen (bis Erreichen Beitragswert festgestellt ist/Ende 2027)



# Folgen Erreichen/Nichterreichen Flächenbeitragswerte

Erreichen:

➔ Privilegierung WEA im Außenbereich greift nur in Windenergiegebieten, nicht außerhalb (außerhalb „sonstiges Vorhaben“)

Nichterreichen:

➔ Erweiterte Privilegierung WEA im Außenbereich

Zuständigkeit für das Erreichen u. Melden der vom Land zugeordneten Teilflächenziele: Landkreis Wesermarsch

# Änderung ROG/ EEG

- ROG: Anwendung der §§ 245e und 249 BauGB für Raumordnungspläne
- EEG: Anpassung der Berichtspflichten der Länder

# 25%-Regel

Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. **Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.**

# 25% Regel

- Arbeitshilfe Wind-an-Land:
  - maßgebend für Fälle, in denen FNP mit Ausschlusswirkung vorhanden ist, geändert werden soll und Ausschlusswirkung bestehen bleiben soll
  - keine starre Grenze, sondern Regelvermutung
  - im Einzelfall „dürfte Ausweisung von > 25% möglich sein, wenn die Flächen in bereits bestehenden Plankonzeptionen als Potenzialflächen bewertet wurden“
  - Standortpotenzialstudie aus 2014 andere Rechtslage
  - Anfrage an Landkreis zur Einschätzung – bisher ohne Rückmeldung

# Neues Landesgesetz – wesentliche Inhalte

- Artikelgesetz
- Art. 1: Umsetzung des WindBG
  - Festlegung von regionalen Teilflächenzielen (Wesermarsch: 1,83% bis Ende 2027 und 2,37% bis Ende 2032)
  - Berichtspflichten: Träger der Regionalplanung berichten jährlich bis 28.02. über Sachstand Teilflächenziele, neue Ausweisungen etc.

# Neues Landesgesetz – wesentliche Inhalte

- Art. 2: Beteiligungsgesetz

- verpflichtende Akzeptanzabgabe für WEA und PV-FFA: 0,2 ct/kWh an betroffene Gemeinden (2.500m-Radius Turmmitte WEA oder äußerer Rand PV-FFA)

- Vorhabenträger, die bereits Verträge nach § 6 EEG mit Gemeinden haben, sind für die Dauer der daraus resultierenden Zahlungen von der Pflichtabgabe befreit (d.h. nur einmalige Zahlung, nicht doppelt)

- eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit der Akzeptanzabgabe (jährl. Bekanntmachung über Verwendung der Mittel) -> Einschränkung greift nicht über auf Zahlungen nach § 6 EEG

- verpflichtende weitere Beteiligungsangebote: innerh. 1 Jahres nach Inbetriebnahme, angemessenes Angebot zur Beteiligung an Gemeinde oder Einwohner (darf auch beides, muss nur eins), grunds. Frei in der Wahl des Angebotes/mehrere Möglichkeiten

Bei PV-FFA erst ab 5 MW Leistung

Weitere Beteiligung auch nicht bei Eigenversorgung, Stromversorgung von Entnahmestellen im Gemeindegebiet/bis zu 4.500m weit weg, Bürgerenergiegesellschaften bei denen mind. 20% der stimmberechtigten bei Einwohnern liegen

- angemessen = 20%ige Beteiligung an Gesellschaft oder wenn jährl. Zufluss an Gemeinde/Einwohner 0,1 ct/kWh der über die Gesamtlaufzeit der Anlage durchschnittlich abgegebenen Strommenge entspricht

# Planungen in anderen Kommunen

- Gemeinde Ovelgönne

28. Änderung des FNP wirksam seit  
22.12.2023

- hat Gebrauch gemacht von § 245e Abs. 1  
(Wirksamwerden bis 01.02.2024)

# Planungen in anderen Kommunen

- Gemeinde Rastede  
83. Änderung des FNP,  
beschlossen im Dezember 2023



## Planungen in anderen Kommunen

- Stadt Elsfleth

Neue

Standortpotenzial-  
studie in 2022

10. Änd. FNP

In Aufstellung

## Planungen in anderen Kommunen

- Gemeinde Stadland

Planungen Windparks Schweier-  
Außendeich und Morgenland laufen

# Rücklagen für Rückbau von WEA – Hinweis Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz

- Regelungen in Genehmigungsbescheiden unzureichend
- Wirksame Verpflichtungserklärung fehlte
- Fehlende vertragliche Verpflichtungen mit Kommunen
- Höhe der Sicherheitsleistung (Bürgschaft) oft pauschal festgesetzt und nicht ausreichend
- Befürchtung: Kosten bleiben an Steuerzahlern hängen

# Rückbauverpflichtung

- Ergibt sich aus § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB (seit 2004) für WEA im Außenbereich
- Vorhabenträger muss Verpflichtungserklärung zum Rückbau ggü. Baugenehmigungsbehörde abgeben = Zulässigkeitsvoraussetzung für die Genehmigung
- Sicherung durch z.B. Baulast/grundbuchliche Absicherung
- Sicherung durch Bürgschaft/Hinterlegung Geldbetrag in angemessener Höhe
- Aber: RGL gilt nicht innerhalb B-Plan!

# Rückbauverpflichtung

- Auch zivilrechtliche Komponente: Grundstückseigentümer/innen sollten sich auch absichern, da sie ggf. baurechtlich als „Zustandsstörer“ aufgrund der Eigentümerstellung zum Rückbau verpflichtet werden könnten
- Sollte Voraussetzung für Abschluss eines Nutzungsvertrages sein
- Für Gemeinde: Rückbauverpflichtung über Bauleitplanung oder städtebauliche Verträge

# Rückbauverpflichtung über Bauleitplanung

§ 179 BauGB „Rückbau- und Entsiegelungsgebot“

hohe Voraussetzungen, eher ungeeignet

§ 249 Abs. 8 BauGB

Bestimmung, dass vor Neubau erst andere Anlagen zurückgebaut werden müssen

kann im B-Plan geregelt werden, im F-Plan nur bei F-Plan mit Ausschlusswirkung

# Rückbauverpflichtung über städtebauliche Verträge

- § 11 BauGB
- Vertragliche Vereinbarungen zum Rückbau und zu leistenden Sicherheiten
- Keine bundeseinheitliche Regelung zur Höhe der Sicherheitsleistungen
- Nds. Windenergieerlass: Formel Nabenhöhe der WEA x 1.000€ = Sicherheitsleistung

# Rückbauverpflichtung Beispiel Bollenhagen

- Rückbauverpflichtung über städtebaulichen Vertrag
- Selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf Anfechtung und Vorausklage zur Absicherung, Wert über dem vom Hersteller empfohlenen Wert, regelmäßig Neuermittlung Rückbaukosten und ggf. Anpassung Bürgschaft
- Bürgschaft: Bürge tritt ein, wenn Schuldner nicht zahlen kann (insolvent ist)



# Unzulässige Kopplungsgeschäfte

- Absicht innoVent, jährliche Zahlungen an z.B. Feuerwehr, Fördervereine zu leisten
- Begriff „Kopplungsverbot“ § 11 Abs. 2 S. 2 BauGB + § 56 VwVfG
  - = Regelung im öffentlich-rechtlichen Vertragsrecht, die verhindert, dass Behörden von Bürgern unangemessene oder nicht sachlich begründete Gegenleistungen im Zusammenhang mit hoheitlichen Leistungen verlangen.

§ 11 Abs. 2 S. 2 BauGB: Die vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach **angemessen** sein. Die Vereinbarung einer vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung ist **unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung** hätte.

§ 56 VwVfG: ...kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im **sachlichen Zusammenhang** mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

# Unzulässige Kopplungsgeschäfte

- Finanzielle Beteiligung Gemeinden/ Einwohner/innen grundsätzlich jetzt geregelt über das vorgestellte Landesgesetz (Beschluss 17.04.2024)
- Vereinbarung von Zahlungspflichten darüber hinaus zugunsten einer beliebigen öffentlichen Aufgabe einer Behörde problematisch
- Praxis: Windparkgesellschaft spendet an z.B. Feuerwehr
  - > Deckmantel freiwillige Spende

# Abstimmungsprocedere betroffene RM

- § 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot

Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

- 1.sie selbst,
- 2.ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des [Lebenspartnerschaftsgesetzes](#),
- 3.ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des [Lebenspartnerschaftsgesetzes](#) oder
- 4.eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

# Abstimmungsprocedere betroffene RM

- „Unmittelbarer Vorteil“

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach [§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#), weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

# Abstimmungsprocedere betroffene RM

- Verbot gilt nicht wenn/für:

...wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

...die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen (mit Einschränkung!),

...Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,

...Wahlen,

...ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören

# Abstimmungsprocedere betroffene RM

- Verfahren / richtiges Verhalten betroffener RM
  - Mitteilungspflicht: RM muss Betroffenheit vor Beratung und Entscheidung mitteilen
  - Entscheidung über bestehen Mitwirkungsverbot: Rat
  - Pflicht zum Verlassen des Sitzungsraumes (Ausnahme: öff. Sitzung -> es reicht Wechsel in den Zuschauerbereich)

# Abstimmungsprocedere betroffene RM

- Folgen Mitwirkungsverbot

Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

# Organisation AK – weiteres Vorgehen

➔ Fachreferenten einbinden?

- Fachbereiche Mensch, Flora, Fauna etc. wird im Rahmen der Bauleitplanung (Umweltbericht) abgeprüft!

➔ Erweiterung AK auch auf PV-FFA? Umbenennung AK Erneuerbare Energien?

➔ Bürger/innenbefragung (zu einzelnen Projekten, allgemein) neben öffentlichem AK gewollt?

➔ Nächste Termine (30.05. 19 Uhr – technische Daten, 25%-Regel)



Vielen Dank.